Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 161-170

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landwirts Heinr. Haferkamp, Gellener-Deich, betreffend Instandsetzung des Weges auf dem Gellener Deiche.

In der Eingabe beschwert sich der Petent über die schlechte Beschaffenheit des Weges auf dem Gellener Deiche, der für ihn die einzigste Zuwegung bildet. Er führt aus, daß sich der Weg in einem Zustande befinde, der ein Passieren unmöglich mache, sogar der Postbote habe die Postbessellung verweigert. Der Petent bittet den Landtag, die Verhältnisse zu prüfen und für Abhilse sorgen zu wollen.

Der Ausschuß verkennt nicht die schlechten Wegeverhältnisse auf dem Deiche, besonders auf dem in diesem Sommer neu hergestellten Deiche. Da es sich aber, wie auch der Regierungsvertreter im Ausschuß aussührte, nicht um einen öffentlichen Weg, sondern um einen Deich hanbelt, der nach § 224 der Deichordnung nur mit Genehmigung des Deichbandes zum Reiten und Fahren benutzt werden darf, so ist der Landtag hierfür nicht zuständig. Es muß dem Petenten anheimgegeben werden, beim Deichband oder beim Berwaltungsgericht um Abänderung nachzusuchen.

Mus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Untrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tages= ordnung übergeben.

Mamens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Mählenhoff.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landwirts Jos. Arnold Bröring, Bechta, betreffend Beantragung des Enteignungsverfahrens von Art. Nr. 408, Flux 4, Parz. 23, 32, 33, 34, 35 und 479/36.

Der Petent bittet, die Enteignung der Parzellen 23, 32, 33, 34, 35 und 479/36 in Flur 4 Art. 408 der Stadtsgemeinde Bechta, zu welchem die Enteignung beantragt sei, zu verhindern. Er stützt sich im wesentlichen auf die in der Eingabe vom 22. Juni 1926 an den Landtag geltend gemachten Gründe.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß sich im wesentlichen gegenüber dem Borjahre nichts geändert habe. Es sei zu erwägen, ob dem Petenten ein kleiner Teil der zu enteignenden Ländereien noch kurze Zeit belassen könne, da der Bau einer Direktorwohnung fortfalle. Die Enteignung sei noch nicht durchsgeführt. Das Amt Bechta als Enteignungsbehörde habe

noch nicht gesprochen. Die Enteignung von Gelände zum Spiels und Sportplatz sei nicht geplant, dieses sei vielmehr eine Angelegenheit der Stadt Bechta. Ein Spielplatz müsse in unmittelbarer Rähe des Gymnassums geschaffen werden. Der Petent würde vorläufig mit etwa 0,75 ha von der Entseignung betroffen. Die Stadt Bechta habe ihm eine durchsaus angemessene Entschädigung angeboten.

Der Ausschuß glaubt auch jest nicht eingreifen zu dürfen, da eine wesentliche Beränderung der Lage gegenüber dem Borjahre nicht eingetreten sei, und stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Echholt.



Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Regierungsrats i. e. R. Oberstlt. a. D. v. Unruh-Oldenburg, betreffend Beschlagnahme von Waffen und Aushebung der Verordnung vom 13.1.1919.

In der Eingabe wird Beschwerde geführt über die Beschlagnahme von alten Wilitärgewehren, die nur noch als Deforationsstücke Berwendung gefunden hätten, und über die Berurteilung des Waffeninhabers zu einer Geldstrafe auf Grund einer gesehlichen Bestimmung, die in unruhigen Zeiten entstanden und in anderen Ländern bereits wieder aufgehoben sei. Der Antragsteller bittet den Landtag, die Aufhebung der betr. gesehlichen Bestimmung

zu beschließen.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß es sich um 2 Gewehre Modell 71, 3 Gewehre Modell 71/84, 1 Karabiner Modell 71, 1 österr. Gewehr Modell 66 handele und daß auch das Gericht zugegeben habe, daß es sich nur um Deforationsstücke handele, die im Augenblick der polizeilichen Besichtigung verrostet gewesen seien, aber wohl noch wiederherzustellen seien, und daß eine Berurteilung ersolgen nußte auf Grund der noch in Krast besindlichen Berordnung vom 13. 1. 1919. Diese Berordnung sei seine landesgesehliche Bestimmung, sondern ein Erlaß der Bolksbeauftragten, also eine reichsgesehliche Regelung, so daß der Landtag nicht die Möglichseit habe, ihre Aussehung zu beschließen. Auf eine Bemerkung aus dem Ausschuß, daß in einem ähnlichen Fall das erweiterte Schöffengericht in

Sarburg troß der Berordnung vom 13.1.1919 zu einem freisprechenden Urteil gelangt sei, erklärte der Regierungs-vertreter einmal, daß die betr. Berordnung jeßt zweisellos noch in Kraft sei, da im § 20 des im Entwurf vorliegenden Reichswassenschess ausdrücklich darauf hingewiesen werde, daß die Berordnung mit Inkrafttreten des geplanten Reichswassenschess außer Kraft gesetzt werde. Außerdem habe der Antragsteller von der Möglichkeit einer Berufung an das Landgericht nicht Gebrauch gemacht.

Da nach der Erflärung des Regierungsvertreters die Aufhebung der Verordnung vom 13. 1. 1919 von der Reichsregierung bereits in Aussicht genommen ist, woburch auch seitens der Reichsregierung zugegeben wird, daß die betr. Verordnung durch die Verhältnisse überholt ist, und da ferner der Regierungsvertreter auf eine Frage aus dem Ausschuß erklärt, daß die oldenburgische Regierung sich bei der Reichsregierung für die Ausbedung der Verordnung vom 13. 1. 1919 ausgesprochen habe, siellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Eingabe ist durch die Regierungserklärung erledigt.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Dr. Kohnen.

Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Kolonisten von Schwaneburgermoor um Prüfung der dortigen Arbeits= und Lebensverhältnisse.

Die Petenten richten an den Landtag die dringende Bitte, die Arbeitsverhältnisse in Schwaneburgermoor zu prüsen. Im Jahre 1926 wurde Arbeit am Küstenkanal, der durch die Kolonie hindurchführt, ausgeführt. Trotzem die Firma Julius Berger, Tiesbau-A.-G., die die Strecke Campe—Sedelsberg aussührt, die Arbeiter wieder angesordert haben soll, verweigert das Arbeitsamt Friesopthe die Einstellung. Die Kolonisten sollen dadurch gezwungen sein, trotzem dieselben die Arbeit vor der Tür haben, stundenlange Wege zu den Notstandsarbeitsstellen der Gemeinde zu machen. Die Petenten geben an, sich in ärmslichen Verhältnissen zu befinden. Die Nichteinstellung soll an den Herrn Antshauptmann Theilen liegen.

Der zu der Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß es sich bei dem Ausbau des Küstenkanals um eine sog. große Notstandsarbeit handelt, die nach § 16 der Berordnung vom 30. April 1925 gefördert sei. Bei diesen Arbeiten müßten aber nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 die Erwerdslosen aus Bezirken entnommen werden, in denen die Zahl der unterstützten Erwerdslosen mehr als 1 v. H. der Einwohner betragen. Diese Zahl sei disher im Antsbezirk Friesopthe noch nicht erreicht worden im Gegensatzum Winter 1925/6. Erst bei dem neuesten Stichtage am 1. 2. 27 seien auch in Friesopthe 1 v. H. Erwerdslose vorhanden gewesen. Die Bermittlung der Notstandsarbeiter ersolge ausschließlich durch das Landesarbeitsamt, so daß der Antshauptmann Theilen mit dieser Vermittlung nichts zu tun habe, zurzeit seien in Rüstringen, Varel, Nordenham noch derartige Ballungen von Erwerdslosen vorhanden (am 1. 2.: 2,8 bzw. 3,1 v. H. der Einwohnerzahl), daß in nächster Zufunft alle Notstandsarbeiter am Küstenkanal von diesen Arbeitsnachweisen angesordert werden müßten.

Falls es gelänge, größere Notstandsarbeiten in Nordsolbenburg für die Rüstringer und Nordenhamer Erwerbs

losen in Gang zu bringen, so bestände später vielleicht die Möglichkeit, einen Teil der Friesonther Erwerbslosen am Kanal zu beschäftigen.

Der Ausschuß macht sich den Standpunkt der Regierung zu eigen und stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle über diese Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Brodek.

Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des B. Hedden in Stollhamm, betreffend Überweisung einer Fläche Landes als Siedlung.

In der Eingabe bittet der Landwirt Hedden darum, der Landtag möge ihm behilflich sein, von dem Landgute seines Schwagers, des Siedlers Hinsch, eine Fläche Landes in Größe von ca. 4 ha als Siedlung überwiesen zu befommen. Das Siedlungsamt habe sich ablehnend verhalten, trohdem sein Schwager mit der Abtretung einverstanden sei.

Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Erflärung ab: "Der Landwirt Sinsch in Kirchhöfing, Gemeinde Stollhamm, verfaufte Anfang 1926 seine in Kirchhöfing belegene Stelle, groß 12 ha, mit guten Gebäuden an den Biebhändler Emanuel Binto in Nordenham. Der Kaufpreis betrug 17 000 R.M. In Anrechnung auf den Kaufpreis waren die auf der Stelle eingetragenen Sppothefen, und zwar Alt-Sppothefen mit einem Aufwertungsbetrag von 8000 R.M. und zwar durch Sicherungshppothefen in Sohe von 10 000 R.M. gesicherte Schulden von Sinsch in Sohe von 9000 R.M., zu übernehmen. Außerdem hat der Käufer Pinto sich verpflichtet, die Kaufgrundstücke dem Verfäufer Sinsch für die Dauer von 9 Jahren bis zum 1. Mai 1935 zu verspachten gegen einen Pachtpreis von 60 R.M. pro Sektar und Zahlung der auf der Stelle ruhenden Abgaben. Der Bächter Hinsch hat das Recht der Afterverpachtung ohne Genehmigung des Berpächters. Ferner verpflichtete sich Binto an Sinsch zur Zahlung eines Betrages von 700 R.M., wofür Sinich am 1. Mai 1926 drei Weideochsen liefern mußte, die mit 42 R.M. pro Zentner Lebendgewicht anzurechnen waren. Das Siedlungsamt ist in diese Berträge eingetreten. An Stelle der Zahlung von 700 R.M. gegen Lieferung von Weideochsen hat das Siedlungsamt dem Sinich ein Darleben von 1000 R.M., rudzahlbar gum 1. Mai 1926, unter Bürgschaft des Landwirts Hedden in Stollhamm gewährt. - Es ftellte fich bei ber Auflaffung heraus, daß die durch Sicherungshypothet gesicherten Schulden des Hinsch, angenommen auf 9000 R.M., höher waren. Die Löschung dieser Spoothef war nur zu erreichen, wenn die ganze Forderung gegen Sinsch gededt wurde. Sedden hat als Gegenleiftung für die übernommene Bürgschaft von Sinsch einen Samm von 2 ha bis zum 1. Mai 1935 aftergepachtet, und zwar unter den gleichen gunftigen Bedingungen, wie Sinich vom Siedlungsamt gepachtet bat. Bedden rechnete damit, daß Sinich das Darleben nicht zurückgahlen fonnte und er daher das Darleben gurückzahlen müßte. Die von Sedden an Sinsch zu zahlende Afterpacht sollte zur Rückzahlung des Kapitals vienen. Sedden befam dadurch im Laufe der 9 Jahre sein Kapital zurücksbezahlt und außerdem als Zinsvergütung die billige Afterpacht der 2 ha. Das Darlehen ist bei Fälligkeit nicht zurücksbezahlt worden. Es sind vom Siedlungsamt Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehus zugestanden worden dahingehend, daß 150 R.M. sofort und 350 R.M. am 1. November 1928 zurückzuzahlen sind.

Gedden hat beantragt, daß ihm ein Teil der früher Hinschschen Stelle, groß 4 ha, der in der Mitte zwischen der Sinschschen Stelle und der Seddenschen Stelle gelegen ift, als Beifiedlung eingewiesen wird unter der Bedingung, daß für dieses Land bis zum Ablauf des Pachtvertrages mit Sinich nicht die Naturalrente gehoben wird, sondern daß das Siedlungsamt damit einverstanden ift, daß er bis gum 1. Mai 1935 nur die billige Pacht zu zahlen hat, zu welcher das Siedlungsamt das Land an Sinich verpachten muß. Wirtschaftlich soll also der Pachtvertrag fortgesetzt werden. Das Siedlungsamt hat diesen Antrag abgelehnt und fteht auf dem Standpunkt, daß, wenn wirtschaftlich der Bachtvertrag bis zum 1. Mai 1935 fortgesett werden foll, keine Beranlaffung vorliegt, dieses Rechtsverhältnis vorher gu ändern. Es muß dann geprüft werden, ob es zwedmäßig ift, die früher Sinschsche Stelle, die ausreichende Webäude hat für die jetige Größe von 12 ha, um ein Drittel auf 8 ha zu verkleinern. Es läßt sich auch gar nicht übersehen, ob das Siedlungsamt bis zum Ablauf des Pachtverhält-nisses nicht in die Lage kommen kann, in der fraglichen Begend sonstiges Land zu erwerben. Wenn das Giedlungsamt fich jest festlegt, tann diese Magnahme vielleicht hinderlich sein, wenn man später noch Land hinzu erwerben fann, um eine spätere zweckmäßige Aufteilung vorzunehmen.

Sinsch ift nicht Siedler, wie in der Eingabe angegeben ist, sondern Pächter, dessen Pacht am 1. Mai 1935 abläuft."

Bei der Beratung im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß aus der Regierungserflärung hervorgehe, daß die Berhältnisse in einzelnen Bunkten ganz anders lägen, als aus der Eingabe hervorgehe. Bon besonderer Bedeutung für die Beurteilung sei die Tatsache, daß Sinsch nicht Siedler, sondern bis 1935 Pächter sei.

Man fonne es verstehen, wenn das Siedlungsamt es ablehne, schon jett an eine Aufteilung der Stelle beranzugehen und bis 1935 warten wolle.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Jangen.

Anlage 166.

Bericht

des Ausschuffes I über die Eingabe des S. 28. Wefer, Nordenham, um Übernahme eines Gebäudes auf der Ginswarder Plate gegen Werterstattung.

Det Petent gibt an, sich am 26. Mai 1926 an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg mit folgendem

Gesuch gewandt zu haben:

Das Domänenamt fann befunden, daß der Betent die Einswarder Plate vom Jahre 1916 bis Mai 1926 in Pacht gehabt hat. Beim Pachtantritt befand sich das Pachtstud in einem durchaus schlechten Zustande. Um dieses zu ändern, mußten umfangreiche Arbeiten geseistet werden. Zu diesem Zwecke war die längere Amvesenheit mehrerer Arbeiter an Ort und Stelle erforderlich, dasselbe war natürlich bei den Erntearbeitern auch der Fall. Dieser Umstand machte es dringend erforderlich, daß ein Unterkunftsraum für mehrere Versonen auf der Plate hergestellt werden mußte. Im März 1919 trat der Petent dieserwegen mit dem Domänenamt in Berbindung, welches ihm durch herrn Landes= öfonomierat Linnemann die feste Zusicherung gab, daß für den Fall, daß das Gebäude auf der Plate errichtet werde, der Nachfolger in der Pachtung dasselbe gegen eine vom Hochbauamt I in Oldenburg festzustellende, an den Betenten zu zahlende Entschädigung zu übernehmen habe. Dieses Amerbieten gibt der Petent an, akzeptiert zu haben und errichtete das Schuthäuschen. Dem Betenten ist dann mit-geteilt worden, daß die Einswarder Blate ab 1. Mai 1926 anderweitig verpachtet ift. Es wurde nichts erwähnt, in welcher Weise die Rechte des Betenten wegen der Entschädigung für das Schuthäuschen gewährt ift. Der Betent vermißt, daß in irgendeiner Form von seiten des Domanen-

amts, bisweilen vom Ministerium, die neuen Bächter zur Erfüllung der bom Domänenamt gemachten Zusagen angehalten sind, erbittet daber, raschmöglichst zu veranlassen, daß auf Grund der zwischen dem Domänenamt und ihm getroffenen Bereinbarungen das Hochbauamt I in Olden-burg eine Schätzung des Schuthäuschens vornimmt und daß die neuen Bächter Bolte und Walter die festgestellte Entschädigungssumme alsbald einzahlen. Ferner bemerkt der Betent noch, daß er die für die Einswarder Plate noch schuldende Pacht aus dieser Entschädigung bezahlen will, und er bittet deshalb, ihm den Bachtruckstand bis zur Erledigung der Angelegenheit stunden zu wollen. Der Betent erwähnt, daß auf feine Berhaltniffe feine Rudficht genommen worden ift. Das Bauwerf ift mit 2920 R.M. zur Brandfaffe eingeschätzt, wozu nach dem jetigen Stande noch ein Aufschlag von 55 % fommt.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab den Inhalt des Bertrages wieder, worin nachgewiesen wird, daß weder ein rechtlicher noch ein moralischer Anipruch auf Übernahme des Schuthäuschens besteht. Der Regierungsvertreter erklärte ferner, daß augenblicklich Berhandlungen über den Erwerb des Schuthauses schweben.

Der Ausschuß stellt auf Grund der Ausführungen des

Regierungsvertreters den

Untrag:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Brodet.

Anlage 167.

Bericht

des Ausschuffes I über die Eingabe der Wilhelmshavener Ziegelei Mehrtens u. Co., sowie mehrerer Anlieger der Chaussee Sande-Wilhelmshaven in Mariensiel.

Die Petenten haben in Erfahrung gebracht, daß die ihre Tragfraft für die heutigen Verkehrslaften (Auto-Lastüber den Jade-Emsfanal bei Marienfiel führende Strafen- wagen) nicht mehr ausreicht und Gefahren für den Bestand brücke im Laufe dieses Jahres verstärft werden soll, weil | der Brücke wie für die darüber verkehrenden Fahrzeuge und die Passanten bestehen. Nicht weniger ist dann die Gefahr vorhanden, daß dann der Berkehr über die Brücke und auf der genannten Chausse auf längere Zeit unterbunden werden müßte. Die Chausse ist aber neben dem Schienen-weg die einzige Berbindungsstraße nach Oldenburg und Bremen und führt auch über Neustadt-Gödens nach Oststriesland. Da mit dem stetig steigenden Wagen- und Auto-verschr auch die Sicherheit der Passanten, der Erwachsenen wie der Schulkinder beim Überschreiten geringer wird, so machen die Betenten darauf ausmerksam, daß mit der Berstärfung der Brücke diese eine Verbreiterung notwendig ersahren müsse.

Die Petenten weisen ferner darauf hin, daß die Chausse furz vor dem Übergang über das Geleise eine doppelte Kurve mache. Die Berkehrsunsicherheit sei infolge des sich steigs steigernden Berkehrs besonders mit Autos und Auto-Lastwagen so groß geworden, daß die zuständigen Behörden sich nicht mehr der Prüfung und der Abhilse entziehen könnten, um der Berantwortung für Unglücksfälle ledig zu sein. Sie schlagen zur völligen Beseitigung der Berkehrsschwierigkeiten eine Beseitigung der Kurven in dem Straßenzuge und eine Untersührung der Chausseunter dem Bahngeleise vor.

Der Ausschuß hat zur Beratung der Eingabe die zu-

ftändigen Regierungsvertreter hinzugezogen.

Die Regierungsvertreter erfannten die nach und nach auf der Chausse Sande-Wilhelmshaven eingetretenen Verkehrsschwierigkeiten an und daraus auch die notwendige Verbreiterung der Brücke über den Ems-Jadekanal, Sie gaben folgende Erklärung der Staatsregierung ab:

gaben folgende Erklärung der Staatsregierung ab: Die Brücke über den Ems-Jade-Kanal liegt im Zuge der als preußische Provinzialstraße hergestellten Chaussee Sande nach Küstringen-Wilhelmshaven. Soweit der Stadtbezirk Küstringen in Frage kommt — das ist hier der Fall — ist die Straße in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt Küstringen übergegangen, und zwar gegen Zahlung einer Jahresrente. Die Brücke über den Kanal ist wegen der Kanalanlage erbaut und wird von dem Reiche unterhalten. Es ist vom Reiche beabsichtigt, im kommenden Rechenungsjahr eine Verstärfung der Brücke vorzunehmen, da die Brücke die neueren schweren Straßenlasten ohne erhebeliche Überbeauspruchung nicht mehr tragen kann. Eine Verbreiterung oder ein Reubau ist wegen der damit versundenen Kosten nicht geplant.

An die Staatsregierung ist ein gleicher Antrag der Interessenten noch nicht gelangt, so daß irgendwelche Schritte zur Erfüllung der vorgebrachten Wünsche auch noch nicht getan werden konnten. Die Staatsregierung ist aber bereit, ungesäumt mit dem Regierungspräsidenten in Aurich diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen.

Der Ausschuß nahm Kenntnis davon. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß ein allgemeines Interesse vorsliege, die Berkehrsschwierigkeit auf der Sande-Wilhelmsshavener Chausses zu beheben und begrüßte die Bereitwilligfeit der Staatsregierung, zunächst mit der für die Brücke über den Ems-Jade-Kanal zuständigen Stelle sich wegen Berbreiterung der Brücke ins Benehmen zu seinen.

Aus dem Ausschuß heraus wurde mitgeteilt, daß auch Organe der Reichsbahnverwaltung in eine Prüfung einsgetreten zu sein scheinen, ob die Verkehrsschwierigkeiten und Verkehrsgefahren vor dem Bahnübergang nicht durch eine Höherlegung des Schienengeleises und eine Untersührung der Straße unter dem Bahnförper behoben werden könnten. Der Ausschuß hält es mit Rücksicht auf diese Nachricht für dringend notwendig, daß die Staatsregierung auch mit der Verwaltung der Reichsbahn sich ins Einvernehmen setzt, um diesen Plan, der eine wesentliche Verbesserung des Verfehrs auf der genannten Chausse gerade an der gefährslichen Stelle in Wariensiel bringen würde, zur Durchsführung zu bringen.

Der Ausschuß stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staats= regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter:

Sug.

Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Clara Zucht, betreffend Bewilligung eines Zuschusses für das Kinderheim "Heimatzauber".

Die Petentin hat im Jahre 1920 das Kinderheim errichtet und besonders in den Inflationsjahren erhebliche Beträge zur Bestreitung der Kosten vornehmlich aus Amerika und Holland erhalten. Es können ungefähr 100 Kinder ausgenommen werden, und zeitweise ist diese Zahl auch erreicht worden. Wehrere hundert Kinder sind unssonst eingekleidet und zahlreiche Freiplätze gegeben. In den letzten Jahren kamen aber die Zuwendungen aus dem Ausland nur noch sehr spärlich, die Ausgaben konnten nicht mehr gedeckt werden, und die Schuldenlast ist so erheblich geworden, daß ein Weiterbestehen des Heims in Frage gestellt ist. Die Vetentin wendet sich nun mit der Vitte an

den Landtag, einen Zuschuß zu bewilligen, um ein Einsgehen des Kinderheims zu verhindern.

Der Ausschuß hat eine Besichtigung des Heins vorsgenommen und zu der Eingabe in eingehender Beratung Stellung genommen. Der Regierungsvertreter teilte mit, daß die Bermögenslage durchaus unübersichtlich sei und es bisher nicht möglich gewesen sei, eine genaue Aufstellung der Schulden zu bekommen. Für eine eventuelle weitere Hilfe aus allgemeinen Mitteln sei aber völlige Klarheit Boraussehung. In den letzten Jahren seien bereits vom Ministerium 6500 Mark gegeben worden, davon 2000 Mk. als Darlehen. Die Frage aus dem Ausschuß, ob das Minis

sterium bereit sei, für die Kinder, die nach dem Kinderheim Seimatzauber gesandt werden, denselben Zuschuß zu geben wie für die Kinder, die nach Wangerooge oder Rothenfelde gesandt werden, beantwortete der Regierungsvertreter dabin, daß das Ministerium nur für die in Solund Seebädern Aufnahme findenden Kinder den in Frage kommenden Zuschuß gewähren könne, für Kinder, die in Sommerfrischen oder ähnliche Anstalten gesandt würden, wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen dagegen nicht.

Der Ausschuß verkennt den gemeinnützigen Charakter des Kinderheims Heimatzauber nicht und würde es bestauern, wenn das Heim wegen Überschuldung geschlossen werden müßte. Er ist aber mit dem Regierungsvertreter der Auffassung, daß die finanziellen Berhältnisse, bevor eine weitere staatliche Hilfe in Frage kommt, vollständig klargestellt werden müssen. Die Betentin hat erklärt, daß sie Wöglichkeit habe, anderweitig Beträge von insgesamt ungefähr 12 500 Mark zu bekommen, wenn auch das Ministerium ein weiteres Darlehen gäbe; mit insgesamt 15 000

Mark glaubt sie ihre sämtlichen Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Sollte diese Ansicht der Petentin zutressen, also 12 500 Mark anderweitig aufgebracht werden können und mit zusammen 15 000 Mark eine glatte Sanierung der Verhältnisse erfolgen können, dann ist es nach Ansicht des Ausschusses angebracht, ein weiteres staatliches Darlehen von 2500 Mark zu geden, wodei möglichst erreicht werden muß, daß diese 2500 Mark in gleichem Range mit den anderweitig zu beschaffenden 12 500 Mark sichergestellt werden. Da die Verhältnisse aber zurzeit noch die nötige Klarheit vermissen lassen, hält der Ausschußes für möglich, daß eine Unterstühnng in der genannten Weise, wenn die dasür notwendigen Voraussehungen nicht erfüllt werden, nicht möglich ist, aber vielleicht andere Wege vorhanden sind, um das Kinderheim zu erhalten.

Er stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Rieberg.

Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes Oldenburg, betreffend Alenderung der Gefahrenklassen bei der Landesbrundkasse.

In der Eingabe bittet obengenannter Berband, eine Anderung der Gefahrenklassen zugunsten der massiven landwirtschaftlichen Gebäude zu beschließen. Als Begründung wird angeführt, daß die Brandfaffenbeitrage eine Sobe erreicht haben, jo daß dieselben bei der schlechten Wirtschaftslage nicht mehr zu tragen sind. Die Eingabe wurde im Ausschuß eingehend beraten und an den anwesenden Regierungsvertreter mehrfach Fragen gestellt. Uns dem Unsschuß beraus wurde die Meinung vertreten, daß die maffiv gebauten und feuersicher eingedeckten landwirtschaftlichen Gebäude in der Gefahrenklasse niedriger bewertet werden fönnten, wie anders gebaute landwirtschaftliche Gebäude mit weicher Bedachung. Die Ausführungen des Regierungsvertreters ergaben, daß die Zuweisungen der Gebäude zu den einzelnen Gefahrenflaffen sowie die Sohe der Beiträge sich regelt nach den Bestimmungen des § 61 des Brand-kassengesetzes in der Fassung vom 13.4.1920 und 31.3. 1922. Hiernach fallen die landwirtschaftlichen Gebäude, wenn sie massiv gebaut, feuersicher gedeckt und nachbarlich nicht beeinflußt find, nach der Bauart und Lage in die Klasse 0. Falls das Gebäude weniger als 15 m von einem Gebäude der Bauartflaffe 3 entfernt fteht, fällt es in die Bauartflasse 1. Nach der Benutzung fallen fämtliche Gebäude, in denen Landwirtschaft betrieben wird, in die Rlaffe 4. Für die massib gebauten feuersicher gededt en landwirtschaftlichen Gebände ergeben sich also die Gefahrenklassen 0—4 und 1—4. Der Beitrag beträgt für 0—4 = 1 % und für 1—4 = 1,4 %. Für die nicht massiv gebauten und nicht seuersicher gedeckten landwirt-

schaftlichen Gebäude treffen je nach Bauart und Lage folgende Gefahrenflassen zu:

2—4: Beitrag 1,7 pro Mille 3—4: "2,5 ", 4—4: "2,8 ", Im allerungünstigsten Falle stellte sich demnach für

Im allerungünstigsten Falle stellte sich demnach für landwirtschaftliche Gebäude der Beitrag auf 2,8%. Es trifft daher nicht zu — wie in der Eingabe angenommen wird —, daß für die massiven landwirtschaftlichen Gebäude an Beiträgen 4,3% zahlen sind, da tatsächlich für solche Gebäude nur 1 oder 1,4% zu zahlen sind. Die Errechnung ergibt sich indes daraus, daß die Bersicherungssumme der Gebäude infolge der Teuerung z. Zt. 55% höher ist als die Bersicherungssumme von 1914. Un Beiträgen sind sür 1927 jedoch nur 50% mehr gehoben. Tatsächlich stellten sich demnach die Tausendsätze der Beiträge noch etwas niedriger als vorstehend angegeben.

Die Zuweisung der Gebäude mit landwirtschaftlichen Betrieben in die 4. Gesahrenklasse ist auch vornehmlich aus dem Grunde erfolgt, weil die große Mehrzahl der Brandsälle auf solche Gebäude entfällt und im Brandsalle meistens ein Totalschaden entsteht. Beispielsweise entsielen im Jahre 1925 von insgesamt 501 Brandsällen 252 auf Gebäude für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtentschädigungssumme von 842 945,27 R.M. = 69,04 % der Gesamtentschädigung.

Auf die Frage, ob bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge 1 % Berzugszinsen pro Monat von der Brandkasse gehoben werden, erklärt der Regierungsvertreter, daß es richtig ist, daß bei nicht rechtzeitiger Beitragsleistung, sei es insolge Befristung oder Berzögerung, Zinsen zu 1 v. H. den Fälligkeitstage ab für seden angesangenen Kalendermonat zu entrichten sind. Diese Maßnahme beruht auf der gesellichen Bestimmung des § 4 des 3. Landesbrandkassen Zeuerungsgesetzes vom 15. 12. 1923. Die Höhe der Berzugszinsen ist jedoch auf 6 v. H. begrenzt, so daß die Annahme, daß im Jahre insgesamt 12 % Berzugszinsen zu zahlen sind, nicht zutrifft.

Auf eine weitere Frage, ob nicht die Beitragserhebung zweimal im Jahre erfolgen könne, erklärte der Regierungsvertreter, daß im Jahre 1926 von der Landesbrandkasse der Bersuch der zweimaligen Hebung gemacht worden ist. Das Bersahren hat sich jedoch infolge der damit verbundenen Mehrkosten nicht bewährt, auch ist seitens der Bersicherten von der Möglichkeit der Beitragsleistung in zwei Raten wenig Gebrauch gemacht worden. Im übrigen ist aber auch nach dem jetzigen Rechtszustande Katenzahlung jederzeit zuslässig; es bedarf nur eines dahingehenden Antrages an den Borstand der Landesbrandkasse.

Der Ausschuß ftellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Echbolt.

Unlage 170.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Postsekretärs Dammann und Albrecht in Löningen, betreffend Wohnungselend.

In der Eingabe werden die schlechten Wohnungsvershältnisse in Löningen geschildert und bemerkt, daß es dort an Wohnungen nicht mangele, nur habe der Gemeindesvorsteher für die Beschaffung geeigneter Wohnungen nichts getan. Es wird um schnellste Beseitigung der dort herrsichenden Zustände gebeten.

schenden Zustände gebeten.
Die Eingabe ist beraten. Der hinzugezogene Resgierungsvertreter erklärte: Die geschilderten Zustände seien dem Ministerium nicht befannt. Die Beschwerdeführer hätten sich zuerst an das Amt wenden müssen, dies sei nicht geschehen.

Nach dieser Erflärung des Regierungsvertreters hat der Ausschuß sich mit der Eingabe weiter nicht befaßt, weil es Pflicht der Petenten gewesen sei, bevor sie sich an den Landtag wandten, die Beschwerde an die dafür zuständige Stelle zu richten.

Daber ftellt der Ausschuft den

Antrag: Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Göhrs.

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Eigners Georg Willenborg in Bürgermoor, Post Garrel, und 11 weiterer Unterschriften.

In der Eingabe wird angegeben, daß die Einwohner von Bürgermoor von sämtlichen Bahnen und Chausseen 10 Kilometer entsernt sind. Ein Chausseeförper Eloppenburg—Beverbruch—Oldenburg ist vor 3 Jahren in Angriff genommen und seit 2 Jahren sertiggestellt. Bei dem Bau des Erdförpers wurden Arbeitslose beschäftigt, und wurden diese von den Einwohnern von Bürgermoor untergebracht und verpflegt. Für diese Leistung wurde ihnen versprochen, daß in absehbarer Zeit diese für Bürgermoor so wichtige Strecke auch besteint werden würde. Diese Besteinung ist bis setzt nicht erfolgt, und die Betenten bitten, der Landtag

möge darüber beschließen, ob Kostgeld oder Chauffierung jest verlangt werden fönne.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß die ganze Angelegenheit eine reine Gemeindesache sei. Der Staat Oldenburg ist an den Bau dieser Straße interessiert und gewährt für genannte Strecke einen Zuschuß von 50 %. Wegen Geldmangel der Gemeinden kann zurzeit nicht mehr gebaut werden. Es ist aber damit zu rechnen, daß die Strecke ganz ausgebaut wird. Aus dem Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß sür Leistungen der Betenten selbstwerständlich eine Gegenleistung